



## Aktuelle Informationen des BRFV

Mittwoch, 1. Dezember 2021

Nach intensivem Austausch dürfen wir Ihnen in Abstimmung mit Herrn Staatssekretär Eck, MdL die mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmte Stellungnahme zu den aktuell im Reitsport geltenden Regelungen weiterleiten (Stand 30.11.2021, 15.30 Uhr):

Der **Zugang zu Reithallen und Reitplätzen** zur Ausübung von Reitsport unterliegt als Zugang zu Sportstätten nach der seit dem 24.11.2021 geltenden 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) der 2G plus-Regel. Das gleiche gilt für **Reitunterricht** und zwar unabhängig davon, ob dieser in Sportstätten oder im Gelände stattfindet. Reitunterricht wird als praktische Sportausbildung von § 4 Abs. 1 erfasst. **Reitsport in Sportstätten** (Reithalle, Reitplatz, Trainingsbahn) und Reitunterricht sind somit nur zulässig, soweit alle Teilnehmer geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt und zusätzlich negativ getestet sind.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der Reithalle, des Reitplatzes oder der Reitsportveranstaltung mit (d. h. auch Trainer), **die weder geimpft noch genesen sind**, müssen daher grundsätzlich an **mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Testnachweis** (oder einen Testnachweis mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, max. 48 h alt) verfügen. Ausnahmen bestehen für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur Ausübung eigener sportlicher Aktivitäten.

**Die Ställe** unterliegen keiner Zugangsbeschränkung nach der 15. BayIfSMV. Hiervon unberührt bleibt die von Seiten des Bundes geregelte 3G-Regel am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 IfSG). Danach dürfen **Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten**, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, **wenn sie geimpft, genesen oder getestet** sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch **Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren**. Weitere Hinweise zu den Bundesregelungen hierzu finden sich auf der der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: [BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Aus Gründen des **Tierwohls muss die Bewegung von Pferden** (Reiten, Bodenarbeit, Longieren usw.) immer gewährleistet werden. Pferdebesitzern oder von ihnen Beauftragte, die geimpft oder genesen sind, ist deshalb ein Aufenthalt in der Reithalle auch ohne zusätzlichen Test möglich, wenn keine Testmöglichkeit besteht und der Aufenthalt nur zu dem Zweck erfolgt, dem Pferd die aus Tierwohlgründen zwingend erforderliche Bewegung zu verschaffen.

In **Hotspots mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1000** sind der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten untersagt. Die aus Gründen des Tierwohls zwingend erforderliche Bewegung von Pferden muss weiterhin gewährleistet werden. Pferdebesitzer oder von ihnen Beauftragte dürfen zu diesem Zweck die Reithalle auch bei einem regionalen Hotspot-Lockdown unter obigen Bedingungen nutzen.